

Taxiordnung

Rechtsverordnung des Landkreises Meißen über den Verkehr mit Taxis im Pflichtfahrbereich

Aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert am 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 21 Gesetz zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 317)

erlässt der Landkreis Meißen folgende Taxiordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxis aller Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Meißen haben.

§ 2 Bereithaltungsrecht

Gemäß § 47 Abs. 2 PBefG gilt das Bereithaltungsrecht für alle Unternehmer, denen vom Landkreis Meißen Genehmigungen zum Verkehr mit Taxis erteilt wurden.

§ 3 Betriebspflicht

- (1) Die Unternehmer sind verpflichtet, den ihnen genehmigten Betrieb innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung aufzunehmen und während deren Geltungsdauer die im Betrieb befindlichen Fahrzeuge den öffentlichen Verkehrsinteressen entsprechend einzusetzen.
- (2) Bei einer länger als vier Wochen dauernden Unterbrechung des Betriebes ist dazu vorher die Genehmigung von der Genehmigungsbehörde einzuholen. Im Übrigen gilt § 21 PBefG.

§ 4 Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen bereitzustellen. Das erste Fahrzeug hat in Höhe der vorderen Begrenzung des Standes zu halten. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxis zu schließen.
- (2) Die Taxis dürfen nur so gestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und einen Durchgang zwischen den Fahrzeugen ermöglichen.
- (3) Die Taxis müssen stets fahrbereit sein. Das Fahrpersonal hat sich dazu stets im Fahrzeug oder in unmittelbarer Nähe aufzuhalten.
- (4) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Sie dürfen dabei weder mittelbar noch unmittelbar in ihrer Entscheidung beeinflusst oder behindert werden.

- (5) Das Fahrpersonal hat Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf den Taxistandplätzen zu halten. Jede vermeidbare Belästigung anderer durch Lärm ist zu unterlassen, insbesondere laut gestellte Radio- und Funkgeräte, lautes Zuschlagen von Fahrzeugtüren, unnötiges Laufenlassen des Motors und laute Unterhaltungen.
- (6) Auf den Taxistandplätzen sind Wartungs- und Pflegearbeiten an den Fahrzeugen nicht gestattet.
- (7) Das Parken von Taxis an Taxistandplätzen zu privaten Zwecken ist nicht gestattet.
- (8) Dem zuständigen Straßenbaulastträger muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, seinen Aufgaben auf den Taxistandplätzen nachkommen zu können.

§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Das Taxi hat gemäß den gültigen Bestimmungen der BOKraft ausgerüstet zu sein.
- (2) Taxis dürfen nur in einem innen und außen gepflegten Zustand angeboten werden.
- (3) Im Fahrdienst hat das Fahrpersonal äußerlich gepflegt aufzutreten und hat angemessene und saubere Kleidung zu tragen und sich gegenüber den Fahrgästen korrekt und höflich zu verhalten.
- (4) Das Fahrpersonal hat den Wünschen der Fahrgäste Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen, sowie ihre eigene Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere soll das Fahrpersonal den Fahrgästen beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und – soweit gewünscht – beim Ein- und Aussteigen behilflich sein.
- (5) In mit Funkgeräten ausgerüsteten Taxis müssen diese Geräte während der Fahrt so eingestellt sein, dass sie den Fahrgast nicht mehr als unvermeidbar belästigen.
- (6) Die Lautstärke von Rundfunkempfängern ist bei der Fahrgastbeförderung so einzustellen, dass Fahrgäste nicht gestört werden.
- (7) Das Fahrpersonal hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt hinzuweisen.
- (8) Fundsachen sind unverzüglich den zuständigen Taxizentralen zu melden und im Fundbüro abzugeben.
- (9) In Taxis besteht Rauchverbot. Das Rauchen im Fahrzeug ist bei allen betrieblichen und privaten Fahrten untersagt. Die Fahrzeuge sind gemäß § 3 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes als Nichtrauchertaxis kenntlich zu machen.
- (10) Das Fahrpersonal muss jederzeit in der Lage sein, mindestens 50,00 EUR zu wechseln.
- (11) Die Genehmigungsbehörde kann die Aufstellung eines Dienstplanes oder dessen Änderung verlangen. Sie kann selbst einen Dienstplan aufstellen oder den vorhandenen ändern und die notwendigen Anfahrtsregelungen treffen. Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmen einzuhalten.
- (12) Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung zu tragen.

§ 6 Beförderungspflicht

- (1) Unternehmen, die vom Bereithaltungsrecht nach § 47 Abs. 2 PBefG Gebrauch machen, sind nach § 22 PBefG zur Beförderung verpflichtet.
Diese entfällt nur dann, wenn Fahrgäste die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder andere Fahrgäste gefährden.
- (2) Handgepäck ist zu befördern, wenn dadurch die Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden und die Sicherheit des Betriebes gewährleistet werden kann. Sonstige Sachen, wie Kinderwagen und Krankenfahrstühle, sind mit zu befördern, soweit es technisch möglich ist.
- (3) Für die Beförderung von Tieren gilt § 3 Abs. 1 der Taxitarifverordnung des Landkreises Meißen entsprechend.

§ 7 Mitführen von Unterlagen

- (1) In jeder Taxe sind der Text dieser Verordnung und die Taxitarifverordnung in der jeweils gültigen Fassung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Mitführung weiterer Unterlagen, insbesondere entsprechend der Fahrerlaubnisverordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und des PBefG bleiben unberührt.
- (3) Die Papiere sind nach Aufforderung den zur Kontrolle ermächtigten Personen zur Prüfung vorzulegen.

§ 8 Pflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, das bei ihm beschäftigte Fahrpersonal bei der Einstellung und anschließend mindestens einmal jährlich über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem PBefG, der BOKraft, dieser Verordnung, der Taxitarifverordnung, den Lenk- und Arbeitszeitvorschriften sowie über die weiteren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen aktenkundig zu belehren.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann die Vorführung eines Taxis bei der Behörde anordnen, wenn das Fahrzeug wegen eines Verstoßes gegen das PBefG oder gegen eine aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung beanstandet worden ist und festgestellt werden soll, ob der beanstandete Zustand behoben wurde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs.2 ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Betriebsunterbrechung von länger als vier Wochen durchführt;
 2. als Unternehmer entgegen § 4 1 bis 3 und 5 bis 8 handelt und sich verhält.
 3. als Unternehmer entgegen § 5 Abs. 1 die Taxis nicht nach Maßgabe der §§ 25 bis 29 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) ausrüstet und entgegen den Bestimmungen des § 5 2 bis 11 dieser Verordnung handelt und verhält;
 4. dem Fahrgast entgegen § 7 auf dessen Verlangen keine Einsicht in die Taxiordnung und/ oder Taxitarifverordnung gewährt;
 5. entgegen § 8 Abs. 1 eine Belehrung über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem PBefG, der BOKraft, der Taxiordnung, der Taxitarifordnung, den Lenk- und Arbeitszeitvorschriften sowie weitere maßgebliche gesetzliche Bestimmungen nicht aktenkundig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landkreises Meißen über den Verkehr mit Taxen im Pflichtfahrbereich vom 12. Januar 2015, in Kraft seit 1. März 2015, außer Kraft.

Landkreis Meißen, den 17.03.2022

Ralf Hänsel
Landrat